Informationsfreiheit und Vertragsraumordnung

Teresa Weber

Planer:innentag 2025

7.11.2025, TU Wien

Informationsfreiheit

- Informationsfreiheitsregime seit 1. September 2025 in Kraft
- Verfassungsrechtliche Grundlagen: Art 22a B-VG
  - Proaktive Veröffentlichungspflicht für Informationen von allgemeinem Interesse (Gemeinden mit weniger als 5.000 EW ausgenommen)
  - Herausgabe von Informationen auf Antrag
  - Weiterhin umfangreicher Katalog von Geheimhaltungsgründen
- Einfachgesetzliche Ausgestaltung: Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Vertragsraumordnung und Informationsfreiheit

- Gemeindeorgane (Bgm, GR) sind informationspflichtige Stellen (§ 1 Z 1 IFG)
- Verträge im Rahmen der Vertragsraumordnung sind "Informationen" iSd des § 2 Abs 1 IFG
  - Vertragsentwürfe?
- Verträge im Rahmen der Vertragsraumordnung werden häufig auch Informationen von "allgemeinem Interesse" iSd § 2 Abs 2 IFG sein --> proaktive Veröffentlichungspflicht
  - zwingend wenn der Vertragswert EUR 100.000 übersteigt (§ 2 Abs 2 letzter Satz IFG)

Vertragsraumordnung und Informationsfreiheit

- Weiterhin möglich: Geheimhaltung aufgrund schutzwürdiger Geheimhaltungsinteressen
  - § 6 Abs 1 Z 5 IFG: unbeeinträchtige Vorbereitung einer Entscheidung
  - § 6 Abs 1 Z 6 IFG: zur Abwehr eines erheblichen wirtschaftlichen oder finanziellen Schadens der Gemeinde
  - § 6 Abs 1 Z 7 IFG: Datenschutz; Schutz von Geschäftsgeheimnissen

  - Geheimhaltung muss verhältnismäßig sein, auch Teil-Schwärzung ist mitzudenken

Informationsfreiheit – alles neu?

- Allgemein umstritten, ob Paradigmenwechsel oder nur marginale Änderung
- Für die Vertragsraumordnung nur bedingt neu: Siehe zB schon VwGH 24.10.2024, Ra 2023/05/006 zu städtebaulichen Verträgen nach der Wr BauO und dem Wr Auskunftspflichtsgesetz

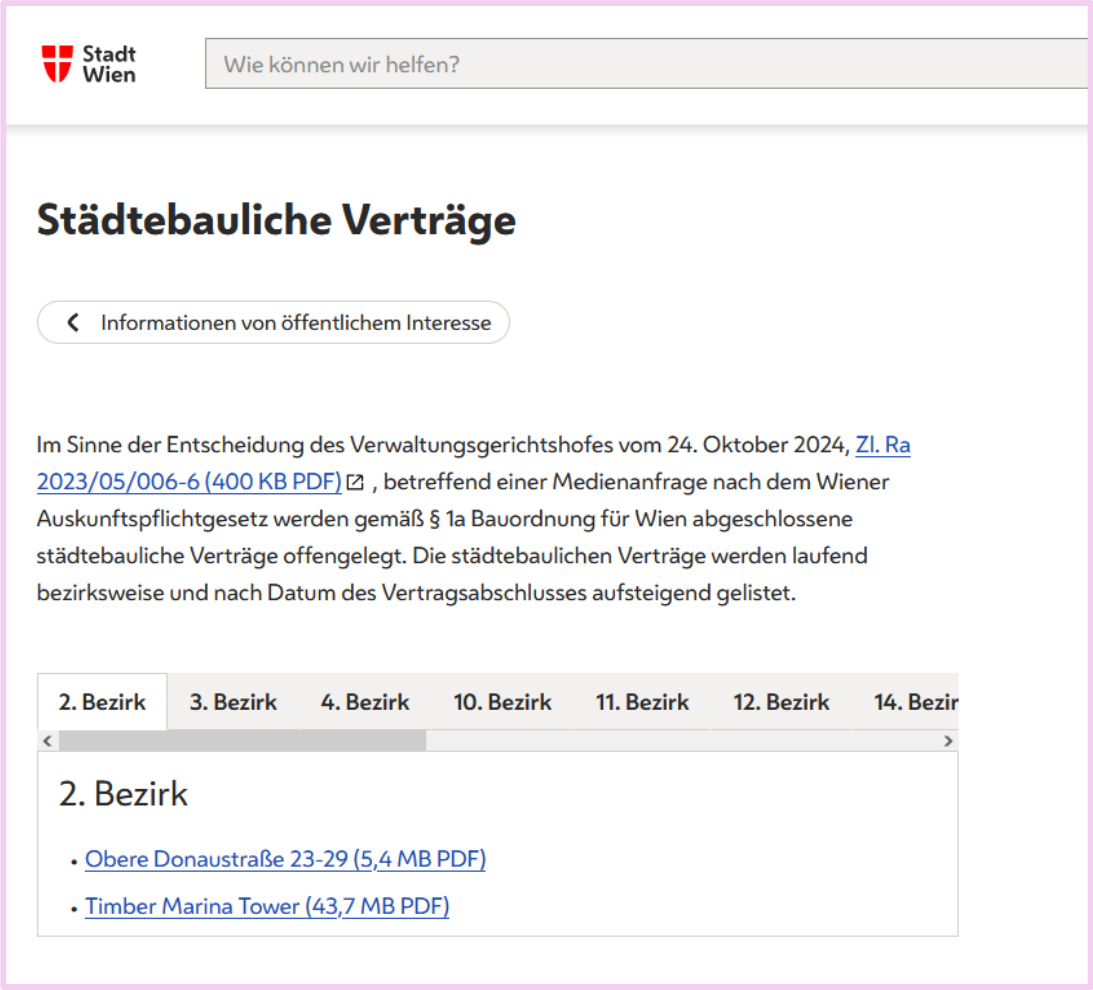

Quelle: https://www.wien.gv.at/verwaltung/veroeffentlichte-staedtebauliche-vertraege (30.10.2025).

Informationsfreiheit – alles neu?

- IFG gilt grundsätzlich subsidiär mit Blick auf spezifische Informationsregimes (zB Umweltinformationsgesetze der Länder)
- ROG regeln allerdings (bisher) meist keine umfangreichen Veröffentlichungspflichten hinsichtlich der Vertragsraumordnung
  - § 17 Abs 4 1. Satz NÖ ROG - Verträge sind "evident zu halten"
  - § 53 Abs 11 Kt ROG - Gemeinde hat ein Verzeichnis über Verträge und Stand der Erfüllung zu führen

Zentrale Punkte

- Verträge im Rahmen der Vertragsraumordnung sind Informationen iSd Informationsfreiheit
- Raumordnungsverträge sind zumeist auch im "allgemeinen Interesse" gelegen und daher proaktiv zu veröffentlichen
- Geheimhaltung zwar möglich, muss aber im Einzelfall begründet werden und verhältnismäßig sein

Teresa Weber
Forschungsinstitut für Urban Management und Governance, WU Wien
Teresa.weber@wu.ac.at